

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Februar 1967

**413. Bau- und Niveaulinien.** Am 4. Juli 1966 ersuchte der Gemeinderat Bülach um die Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1966 betreffend die Abänderung von Baulinien sowie die Neufestsetzung der Niveaulinie am Unterweg III. Kl., Teilstück Schulhaus Hohfuri bis Nussbaumerstrasse II. Kl. Nr. 8. Mit Zeugnis vom 23. Juni 1966 bestätigte der Bezirksrat Bülach, dass gegen den am 24. Mai 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen sind.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 440 im Jahre 1937 auf Ersuchen des Gemeinderates Bülach am Unterweg III. Kl. Baulinien mit einem Abstand von 20 m genehmigt. In den Nachkriegsjahren hat im Einzugsgebiet des Unterweges eine intensive Besiedelung eingesetzt, die sich immer mehr nordwärts ausdehnt. Die Folge ist eine gleichzeitige starke Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs. Der Unterweg dient laut Genehmigung des Behauungsplanes durch den Regierungsrat (RRB Nr. 765/1965) als Hauptstrasse in nordsüdlicher Richtung. Mit einem Baulinienabstand von 26 m berücksichtigt die Vorlage diese Gesichtspunkte. Bei einer Ausbaubreite mit einer Fahrbahn von 11 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m verbleiben Vorplatztiefen von je 5,5 m. Diese sind nach heutigen Gesichtspunkten etwas knapp, können aber hingenommen werden.

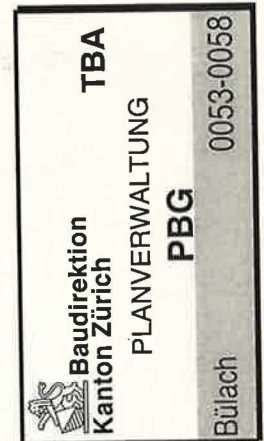
Die abgeänderte Baulinie zwischen den Punkten A und B (siehe Plan) im Bereich der einmündenden Soligänterstrasse II. Kl. Nr. 8 kann nicht genehmigt werden. Ebenso bleibt die Aufhebung der bestehenden nordwestlichen Baulinie (RRB Nr. 440/1937) der Soligänterstrasse zwischen den Punkten A und C (siehe Plan) von der Genehmigung ausgeschlossen. Beide Baulinien bilden Gegenstand einer auf Grund eines definitiven Ausbauprojektes für die Soligänterstrasse einzureichenden späteren Baulinienvorlage.

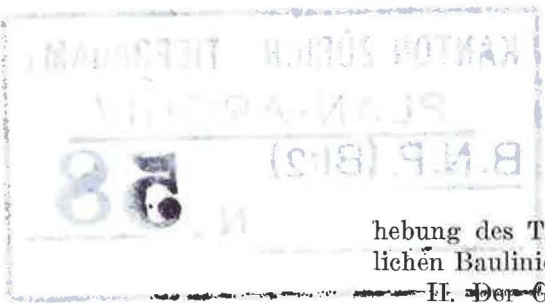
Die neu festgesetzte Niveaulinie schliesst auf der Höhe der nördlichen Schulhausarealgrenze Hohfuri an die Niveaulinie des bereits ausgebauten Teilstückes des Unterweges an und erstreckt sich bis rund 18 m über die Abzweigung Nussbaumerstrasse II. Kl. Nr. 8 hinaus. Ihre maximale Neigung beträgt 1,813 %.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 4. Juli 1966 betreffend die Abänderung der Baulinien und die Neufestsetzung der Niveaulinie am Unterweg III. Kl., Teilstück Schulhaus Hohfuri bis Nussbaumerstrasse II. Kl. Nr. 8, wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen teilweise genehmigt. Ausgenommen von der Genehmigung bleiben das Teilstück A bis B der westlichen abgeänderten Baulinie des Unterweges III. Kl. auf der Höhe der Einmündung der Soligänterstrasse II. Kl. Nr. 8 sowie die Auf-





hebung des Teilstückes A bis C der bestehenden nordwestlichen Baulinie der Soligänterstrasse II. Kl. Nr. 8.

II. ~~Der~~ Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Februar 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: